

Bericht des Gefangenenbeauftragten

Vor anderthalb Jahren habe ich nach einer Übergabe- und Einarbeitungsphase von Sonja Vack die Aufgabe als Gefangenenbeauftragter des Grundrechtekomitees übernommen. Sonja Vack hatte diese wichtige Funktion innerhalb der Arbeit des Komitees insgesamt fast 17 Jahre lang mit großem Engagement ausgeübt.

Die Tätigkeit besteht nach wie vor im Wesentlichen in der Beantwortung von durchschnittlich fünf bis zehn Briefen wöchentlich, in denen sich Inhaftierte mit der Bitte um Unterstützung an unser Komitee wenden.

Leider können wir nur einen kleinen Teil der an uns herangetragenen Anliegen aufgreifen. So erreichen uns z.B. sehr häufig Briefe von Gefangenen, die von ihrer Unschuld überzeugt sind und uns nun bitten, sie in ihrem Bestreben einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterstützen. Andere Zuschriften enthalten die Bitte, die im Rahmen der Haftprüfung angefertigten Gutachten zu überprüfen, und wieder andere die Bitte, die Kosten für einen Rechtsanwalt zu übernehmen. Unse- re begrenzten Kapazitäten lassen es leider nicht zu, in diesen oder vergleichbaren Fällen unterstützend tätig zu werden.

Hinter vielen Zuschriften verbirgt sich aber auch der Wunsch der/des Gefangenen, erst einmal die eigene Lage zu durchschauen. Auffällig oft wurde sich in diesem Kontext nach allgemeinen Informationen zur Sicherungsverwahrung erkundigt. Es scheint, als werde insbesondere als renitent geltenden, unbequemen Langzeitgefangenen immer öfter mit der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsver-

wahrung gedroht.

Häufig wurde sich in den Zuschriften auch nach der Zulässigkeit der so genannten Stromkostenbeteiligung erkundigt: In Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg, sowie in einer wachsenden Anzahl von Justizvollzugsanstalten in anderen Bundesländern, haben sich die Gefangenen mit einem – in der Regel an die Anzahl der vorhandenen Geräte gebundenen – Pauschalbetrag an den Energiekosten der Anstalt zu beteiligen. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Stromkostenbeteiligung ist in einem Beschluss des OLG Celle 2004 grundsätzlich bejaht worden (Beschluss vom 25.5.2004 –1 Ws 69/04 (StrVollz)-; StraFo 2004, 289 f. = NStZ 2005, 288 f.). Wenig verwunderlich, dass in Zeiten knapper Kassen der öffentlichen Hand nun reichlich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Aus einer bayerischen JVA erhielten wir die Zuschrift eines Gefangenen, dem mit Abschaltung des Stromes in seiner Zelle gedroht wurde, weil er sich aufgrund fehlender Einkünfte nicht in der Lage sah, den geforderten Betrag zu zahlen. In diesem Fall wurde natürlich die Leistung der JVA von uns um eine Stellungnahme gebeten, die allerdings auch auf wiederholte Nachfrage hin ausblieb. In anderen Fällen – uns in mehreren Fällen bekannt u.a. aus der JVA Lübeck – werden bei Zahlungshindernissen schlichtweg die Elektrogeräte eingezogen: Radios, Wasserteiler, der Fernseher, ein Teil der wenigen Dinge also, die ein Leben hinter Gittern halbwegs erträglich machen.



JVA Tegel © Christian Herrgesell

Sofern es sich um keine komplexen rechtlichen Sachverhalte handelt, erhalten die Gefangenen von mir eine Antwort, die eine erste, grundlegende Einschätzung der Situation enthält. Gegebenenfalls werden den Antwortschreibern dann Kopien aus der entsprechenden Fach- und Kommentarliteratur beigelegt. Natürlich kann und darf Rechtsberatung als solche von uns nicht geleistet werden.

Oft wenden sich Gefangene mit der Bitte an uns, sie in der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber der Vollzugsleitung zu unterstützen. In einzelnen Fällen konnten wir hier auch Unterstützung leisten. So erreichte uns aus der JVA Bützow die Zuschrift von F., der sich nach eigenen Angaben aufgrund seiner Homosexualität mit Beleidigungen durch das Vollzugspersonal und der Androhung körperlicher Gewalt seitens der anderen Gefangenen seines Wohnbereiches ausgesetzt sah. Er bemühte sich fast ein Jahr lang um Verlegung in einen anderen Wohnbereich. Die Anstaltsleitung kam auch seiner Bitte um ein Gespräch zunächst nicht nach.

In diesem Fall suchte ich den Gefangenen zu einem längeren Gespräch auf, gleichzeitig wurde

Volker Beck kontaktiert, der sich in einem Brief an die Leitung der JVA wandte. Diese reagierte nach Angaben des Inhaftierten mit der umgehenden Verlegung in einen anderen Wohnbereich und einem Gesprächsangebot an den Betreffenden.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten können Gefangenenbesuche leider nur eine Ausnahme darstellen. Sie sind aber gelegentlich notwendig und meiner Meinung nach in einigen Fällen auch ein wirksames Mittel, um deutlich zu machen, dass die / der Betreffende nicht alleine dasteht: Das ist vor allem wichtig für die / den Gefangene(n), gleichzeitig werden aber auch die Verantwortlichen davon in Kenntnis gesetzt, dass sich eine Institution wie das Komitee für die Situation eines Gefangenen interessiert.

Im August besuchte ich K., der zu diesem Zeitpunkt in Stuttgart-Stammheim aufgrund des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung angeklagt war. K. ist schwer herzkrank; ein von der Verteidigung im Prozess eingebrachtes, aber nicht zugelassenes externes Gutachten bescheinigte ihm deshalb, aber auch aufgrund des aus der wiederholten Folter während der vorausgegangenen langjährigen Haftzeit in der Türkei resultierenden Posttraumatischen Stresssyndroms, Haftunfähigkeit. K. musste annähernd die gesamte Dauer der Untersuchungshaft isoliert auf der Krankenstation der JVA Stuttgart-Stammheim verbringen.

Dem Besuch ging die Teilnahme an der Prozessbeobachtung im Juli 2009 voraus. Im Rahmen einer Pressekonzferenz in Stuttgart wurde von mir zudem eine Stellungnahme abgegeben, in der neben den medizinischen Gesichtspunkten auch die Kritik an der Einbringung von unter Folter entstandenen Beweismitteln, sowie an den Paragrafen 129ff. als Grundlage des Verfahrens zur Sprache kamen.

Abschließen möchte ich mit einer Selbstkritik: Bislang in den Kinderschuhen steckengeblieben ist der Anspruch, aus der Vielzahl der in den Zuschriften der Gefangenen geschilderten Probleme Themenfelder aufzugreifen und in die Öffentlichkeitsarbeit des Komitees einzubringen. Ein erster Schritt, dies zu ändern, wird die Einrichtung eines

Email-Newsletters sein, in dem regelmäßig die in unseren Zuschriften aufkommenden Themen skizziert werden sollen.

Ein zweites Projekt ist die Arbeit an einer Neuausgabe eines „Kleinen Schwarzbuchs Strafvollzug“, mit der hoffentlich im Jahr 2010 gerechnet werden kann.

Ich bedanke mich bei allen MitarbeiterInnen, die mir ihre Anregungen und Kritik zugetragen haben und freue mich darauf, auch in Zukunft mit dieser Unterstützung rechnen zu können!

Christian Herrgesell

Zitate aus den Briefwechseln

Gesundheit / rassistische Beleidigung durch Anstaltsarzt:

"Bei der letzten notwendigen Verlegung ins Vollzugskrankenhaus [...] bin ich von dem zuständigen Assistenzarzt Z. wegen meinem Heimatland in Afrika und meiner Krankheit beleidigt worden: 'Sama, Du willst in eine Spezialklinik! Existiert überhaupt ein Krankenhaus bei Euch in Afrika? Es kostet viel Geld. Das kannst du vergessen. Du bleibst hier!' [...] Ich habe angefangen, mich zu wundern, ob es meine Schuld ist, dass ich aus Afrika komme oder ob ich hier sterben soll, weil ich aus Afrika komme. Schlimmer als das in Deutschland habe ich nie gehört."

Anerkennung / Frustration über Haft

"Meine Bemühungen am Vollzugsziel zu arbeiten durch Schadenswiedergutmachung etc. werden in keiner Weise honoriert. Im Gegenteil, eine Verfehlung wegen Tätowierenlassens wird mir nun ständig vorgeworfen als erheblicher Disziplinarverstoß und dient als Begründung für alle Ablehnungen. Soweit wird doppelt und dreifach bestraft, denn meine Disziplinarstrafe habe ich ja erhalten."

Ohnmacht / Zensur

"Es wurden auch schon Fotos oder z.B. Internetausdrucke von Flachbildfernsehern nicht ausgehängt, weswegen mich meine Frau um Beratung gebeten hat, was für ein Gerät sie kaufen soll. Auch ein Bericht über die Justiz in Bayern wurde zurückgehalten, die Aushändigung verweigert. Was ist daran verwerflich? Was kann man gegen die Willkür dieser Anstalt tun, die sich einen Teufel um die Menschenrechte, um die Menschenwürde schert? Gibt es Material über Grundrechte, die auch einem Häftling nicht verwehrt werden dürfen? Landsberg ist normal eine Anstalt für Erstmalige, man wird hier aber schlimmer behandelt als ein Schwerverbrecher."

Gewalt im Maßregelvollzug

"Herrn Z., der Leiter der Station 1, hat mich geohrfeigt, seinen Daumen auf meine Augen und meinen Hals festgedrückt, der Grund waren meine klastrophobischen Panikattacken in Folge der Dunkelheit im Zimmer."



Stuttgart-Stammheim © Adrienne Gerhäuser

Menschenrechtswidrige Sicherungsverwahrung?

Der Gesetzgeber hat es (1997/98) gar nicht erst bedacht, die Landgerichte haben sich nicht darum geschert, der Bundesgerichtshof hat die Einwände vom Tisch gewischt, das Bundesverfassungsgericht wollte es nicht wahrhaben, die Bundesregierung ist notorisch uneinsichtig: Die nachträgliche Aufhebung der Befristung der Sicherungsverwahrung (ehedem auf 10 Jahre) mit der Folge, dass Gefangene, die die Entlassung schon vor Augen hatten, vielleicht für den Rest ihres Lebens aus der „Gesellschaft der freien Bürger“ (so das Bundesverfassungsgericht 1977) ausgeschlossen bleiben, war ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Dies entschied eine Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 17.12.2009 – zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieser menschenrechtswidrigen Regelung.

Da es ‚nur‘ eine überschaubare Zahl sogenannter Altfälle betrifft, könnte man die Episode vielleicht als rechtshistorische Fußnote abtun, als schallende, aber schnell verhallende Ohrfeige. Es geht aber um mehr, und deshalb hat die Bundesregierung auch beschlossen, die Große Kammer des EGMR anzurufen, um die Entscheidung anzufechten: Das ganze Konzept der nachträglichen Sicherungsverwahrung steht auf dem Spiel, denn der EGMR hat grundsätzliche Ausführungen gemacht zur Vereinbarkeit bestimmter Formen der Sicherungsverwahrung mit der EMRK.

Zunächst einmal zum Wasser im Wein: Der Gerichtshof hat die Sicherungsverwahrung als konventionskonform eingestuft. Die europäischen Vertragsstaaten hätten das Recht, Straftäter ggf. dazu zu verurteilen, so lange inhaftiert zu werden,

bis sie nicht mehr gefährlich sind – notfalls ein Leben lang. Dass es im Europarat immer mehr Staaten gibt, die genau diese Möglichkeit in ihrem Recht vorsehen, ist in der Entscheidung nachzulesen. Gegen diese Form ultimativer finaler Prävention werden immer wieder verfassungs- und menschenrechtliche Bedenken vorgebracht – zu Recht, aber nicht mit Rückendeckung des EGMR!

Was jedoch nicht geht, und damit zum Wein: Die Verurteilung zu einer befristeten Sicherungsverwahrung nachträglich – per Gesetzgebung – dahingehend abzuändern, dass die Befristung entfällt und der Betroffene nicht nur über die ursprünglich geltende Frist hinaus, sondern womöglich für den Rest seines Lebens inhaftiert bleibt. Das ist auch ein Verstoß gegen eherne menschenrechtliche Grundsätze des Rückwirkungsverbots und der Doppelbestrafung. Prüfungsmaßstab ist für den EGMR aber primär, ob diese Form der Freiheitsentziehung überhaupt von dem abschließenden Katalog des Artikel 5 Abs. 1 EMRK gedeckt ist: Die ursprüngliche Verurteilung zu einer Strafe mit anschließender Sicherungsverwahrung sei in dieser Vorschrift durch Buchst. a legitimiert, die nachträgliche Anordnung der Entfristung jedoch nicht mehr, weil insoweit „kein hinreichender Kausalzusammenhang“ zu der Verurteilung mehr bestehe.

Dies muss allerdings erst recht gelten, und das macht die Brisanz der Entscheidung aus, wenn die Sicherungsverwahrung überhaupt erst nachträglich angeordnet werden soll, wie dies in Deutschland (womit ‚wir‘ in Europa alleine dastehen) seit 2004 möglich ist. Menschenrechtsbeschwerden hiergegen liegen dem EGMR bereits vor, nachdem das Bundesverfassungsgericht auch diese Form der Sicherungsverwahrung abgesegnet hat. Die nachträgliche



JVA Tegel © Christian Herrgesell

Anordnung der Sicherungsverwahrung wird weder von der ursprünglichen Verurteilung legitimiert noch findet sie sonst eine Grundlage in Artikel 5 Abs. 1 EMRK: Ist sie allein deshalb schon menschenrechtswidrig, dürfte der Gerichtshof sie auch (erst recht) für eine unzulässige Doppelbestrafung halten. Und hierin liegt ein weiterer brisanter Punkt der Entscheidung: Die von der Bundesregierung geltend gemachte Unterscheidung zwischen der Freiheitsstrafe (die in diesen Fällen immer zusätzlich verhängt und vorab vollzogen wird) und der nachfolgenden freiheitsentziehenden Maßregel, die keine Strafe sei (sondern ‚nur‘ Prävention) und deshalb auch nicht dem Rückwirkungsverbot sowie dem Verbot der Doppelbestrafung unterfalle, hat der Gerichtshof nicht gelten lassen.

Dieser Abschnitt der Entscheidung ist auch deshalb spannend zu lesen, weil sich der Gerichtshof eingehend mit der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Vollstreckung und des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Deutschland befasst hat und zu dem Schluss kam, dass es keine hinreichenden Unterschiede gebe (lesenswert auch die Bezugnahmen auf Berichte des CPT (Antifolterkomitee - European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) und der Menschenrechtsausschüsse des Europarats und der UN). Hier dürfte dem EGMR der Beifall der in der

Dank aus dem Knast, den wir weitergeben

Seit Bestehen des Komitee für Grundrechte und Demokratie unterstützen wir Inhaftierte mit einer Bücheraktion: Diese können sich einmal im Jahr ein Buch ihrer Wahl von uns besorgen lassen. So gelangen alljährlich 300 bis 400 Bücher in den Knast, die von unseren solidarischen Förderinnen und Förderern finanziert werden. Für viele der staatlich Weggesperrten sind die Bücher eine der letzten Brücken nach draußen. Auszüge aus einigen der freundlichen Dank-schreiben, die uns erreichten, veröffentlichen wir an dieser Stelle, um den Dank weiterzuleiten ...

J.W. aus Neumünster:

... vielen Dank für Ihr Schreiben ... worüber ich mich sehr gefreut habe. Ich bin so froh und bedanke mich bei Ihnen für das Buch ...

D.B aus Landsberg:

... vielen Dank, dass Sie mir meinen Bücherwunsch erfüllt haben. ... Es ist schön zu sehen, dass es noch Leute wie Sie und Ihre Organisation gibt, die in einem Gefangenenumfeld noch andere Sachen sehen als das, was man tagtäglich so in der B...-Zeitung lesen kann.

F.O.K. aus Rheine:

... ich habe die Bücher erhalten. Ich möchte mich ... bedanken. Sie haben mir eine sehr große Freude mit diesen Büchern gemacht. Ich kann mich jetzt endlich zur Wehr setzen. ... Mein Recht hier durchsetzen.

J.N. Bielefeld

Thanks for the book (Dictionary) you send to me. I'm very grateful. God's blessing, Thanks.

A.A. Oldenburg:

Vielen Dank für Ihre Schreiben ... sowie für die beiden Briefmarken. In meiner Situation kann ich auch die



JVA Tegel © Christian Hergesell

Jahresabschluss 2009: Herzlichen Dank!

Wir möchten uns bei allen bedanken, die unsere Komitee-Arbeit im letzten Jahr mit regelmäßigen Beiträgen oder einer Spende unterstützt haben oder bereits mit einer Jahresanfangsspende geholfen haben! Wir sind froh, das vergangene Jahr dank einiger besonderer größerer Spenden mit einem kleinen Plus im Haushalt abgeschlossen zu haben. Das hilft uns beim Ausgleich der Defizite der Vorjahre. Wir arbeiten weiter daran, unser strukturelles Jahresdefizit auszugleichen. Sie helfen uns dabei, wenn Sie potentiell Interessierte auf die grund- und menschenrechtliche Arbeit des Komitees hinweisen und neue Fördermitglieder werben.

Unser Spendenkonto
(Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar):

Konto: 8 024 618 bei der Volksbank Odenwald
(BLZ: 508 635 13)

hervorragend gebrauchen. Das gewünschte Buch ist heute eingetroffen. Herzlichen Dank besonders dafür, aber auch für Ihre Bemühungen. Und „sorry“ noch mal für das ungeduldige Nerven ...

R.S. Bruchsal:

... beide Bücher sind angekommen – und mit Freude in Empfang genommen. Es ist, als seien alte Freunde wieder zurück. Ich bedanke mich mit aller Freude und Herzlichkeit ...

H.O. Bochum:

... Zwischenzeitlich hatte ich ... die Befürchtung, meine Briefe wären auf dem Postweg verlorengegangen. ... Ich schaute nicht schlecht, als ich am vergangenen Freitag meine Post in Empfang nahm, ein doch recht ungewöhnlich dicker Umschlag fiel mir direkt ins Auge. Der Absender sprach für sich ... Nochmals einen ganz herzlichen Dank an Sie für das Buch, aber auch für Mühe und Zeit, die Sie in den Dienst einer guten Sache stellen, ist ein Dank wert! Merci! ...

T.M.-F. Bruchsal:

... für Ihr Schreiben, wie auch die freundliche Überlassung der von mir erbetenen Publikationen des Komitees ... danke ich Ihnen und Ihrem Verein sehr herzlich. Nach Lektüre werde ich die Druckschriften an interessierte Mitgefängene weitergeben, so dass mehrere Menschen etwas von Ihrer Aktion „Bücher für Gefangene“ haben ...

Sicherungsverwahrung verwahrten Gefangenen gewiss sein, denn sie können in der Tat keine wesentlichen Unterschiede erkennen zwischen dem vorherigen Strafvollzug und der anschließenden sicheren Verwahrung: Einige wenige Besserstellungen werden konterkariert durch die Trost- und Hoffnungslosigkeit der Vollzugsrealität! Das auch vom Bundesverfassungsgericht angeordnete sogenannte „Abstandsgebot“ steht vielerorts noch nicht einmal auf dem Papier, geschweige denn würde es praktiziert. Eine Konsequenz daraus könnte sein, zumindest ein eigenständiges Sicherungsverwahrungs-Vollzugsgesetz zu schaffen – und in der Tat gibt es bereits einen Vorstoß aus Hamburg, eine entsprechende Länder-AG einzurichten. Damit wäre – wenn es denn soweit käme und das Ergebnis dem Abstandsgebot tatsächlich gerecht würde – zwar ein erster Schritt getan, entscheidend bliebe jedoch, auch tatsächlich einen sogenannten „privilegierten Vollzug“ zu praktizieren. Dass dazu der politische Wille besteht und sich ggf. durchsetzen kann, mag bezweifelt werden, in jedem Fall dürften noch lange Jahre vergehen.

Bleibt zu hoffen, dass der EGMR sich bei der anstehenden Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht in die Irre führen lässt, sondern an seiner klaren Analyse festhält: Auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist menschenrechtswidrig! Es wäre besser, die Bundesregierung selber sähe dies endlich ein, verlasse ihren unrechthaberischen Pfad und sorge selbst für eine an den Menschenrechten orientierte Revision der Rechtslage. Es deutet aber leider einiges daraufhin, dass wir es bei diesem Thema in Berlin mit kriminalpolitischen Hangtättern zu tun haben.

Ungeachtet all dessen wird weiterhin politisch dafür zu streiten sein, dass die Sicherungsverwahrung insgesamt mit unserem Verständnis der Grund- und Menschenrechte nicht zu vereinbaren ist – da haben wir allerdings den EGMR nicht auf unserer Seite!

Helmut Pollähne

(Mitglied im Vorstand des Grundrechtskomitees)

Staatlich erzwungene Schwarzarbeit: Gefangene ohne Rentenversicherung

Zu Beginn des Jahres 2009 schrieb ein Gefangener, der über 30 Jahre im Gefängnis gearbeitet hat, an das Komitee für Grundrechte und Demokratie, was denn nun angesichts seiner bevorstehenden Entlassung mit seiner Rente sei. Die Anfrage offenbart einen Skandal: Der Staat bzw. die Länder als Arbeitgeber von Gefangenen verpflichten sich ihnen elementare soziale Grundrechte. Gefangene sind aus der Kranken- und Rentenversicherung ausgeschlossen und arbeiten zudem zu einem extremen Niedriglohn. Das Gegenteil von Resozialisierung!

Es klingt dann schon bitter ironisch, wenn die NRW-Justizministerin die Entlastung des Landshaushalts durch die Gefangenarbeit hochlobt: „Gefangene erarbeiten einen Rekordgewinn“ hieß es im Iserlohner Kreisanzeiger am 4.5.2009. In „den Werkstätten hinter Gittern“ erwirtschafteten die Häftlinge 2008 48,2 Millionen Euro, so die Justizministerin.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Resozialisierungsprinzip als staatliche Verpflichtung für den Strafvollzug festgeschrieben. Gemäß Resozialisierungskonzept – so das Gericht – soll mithilfe der Arbeit Gefangenen verdeutlicht werden, dass Arbeit ein konstruktiver Bestandteil eines Lebens in Freiheit sein könne. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist dies aber kaum möglich. Gefangene werden in der Regel als „Sozialfälle“ aus dem Gefängnis entlassen, oft hoch verschuldet und ohne soziale Per-

spektive. So wird Resozialisierung systematisch verfehlt und Rückfälligkeit staatlich befördert.

Das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG und der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG in Zusammenhang mit dem Würdegebot aus Art. 1 GG verpflichten den Staat bzw. die Länder als Arbeitgeber für Gefangene, diese auch gerecht zu entlohnen und sie in die staatlichen Sozialsysteme einzubeziehen. Dies war bereits bei der Mitte der 70er Jahre diskutierten Strafvollzugsreform geplant. Im Strafvollzugsgesetz von 1977 ist die Einbeziehung in die Rentenversicherung ausdrücklich vorgesehen. Die §§ 190-193 Strafvollzugsgesetz sollten gemäß § 198 StVollzG durch ein Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden. Ein solches wurde jedoch nie erlassen.

Mit den erwähnten Paragraphen im StVollzG hat sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Sozialversicherungen einer Selbstbindung unterworfen. Eine dauerhafte Verweigerung der Umsetzung verstößt gegen das grundgesetzliche Bestimmtheitsgebot. Es ist geradezu zynisch, wenn die Bundesregierung nach Jahrzehnten fortgesetzter Untätigkeit auf eine diesbezügliche Anfrage im Dezember 2008 antwortete: „Die Bundesregierung hält die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin für sinnvoll. Die aufgeschobene Inkraftsetzung der Regelungen im Strafvollzugsgesetz beruht im Wesentlichen





JVA Tegel © Christian Herrgesell

auf finanziellen Vorbehalten der Bundesländer“ (BT-Drs. 16/11362).

1998 musste bereits das Bundesverfassungsgericht bemüht werden, um die bisherige Gefangenentlohnung als verfassungswidrig zu qualifizieren und den Gesetzgeber zur Reform zu treiben. Die nach dem Urteil vorgenommene Lohnerhöhung fiel allerdings extrem beschränkt aus: Von 5% der „Bezugsgröße“ (durchschnittliches Entgelt aller Rentenversicherten) wurde die Entlohnung zum 1.1.2001 auf 9% angehoben. 40% wurden seinerzeit als angemessene Forderung in Fachkreisen diskutiert.

Unabhängig von der prinzipiellen Diskussion, Zwangsarbeit zur Disziplinierung von Gefangenen einzusetzen (vgl. Michel Foucault, Überwachen und Strafen), gehören die Themen „Gefangenentlohnung“ und „vollständige Einbeziehung von Gefangenen in die Sozialversicherungssysteme“ erneut auf die politische Tagesordnung. Trotz Föderalismusreform ist zunächst der Bundesgesetzgeber gefordert, da er mit dem Bundessozialgesetzbuch festlegt, wer in den jeweiligen Sozialversicherungszweigen pflichtversichert ist. Das Komitee wird sich in seiner weiteren Gefangenearbeit verstärkt für diese konkreten politischen Forderungen einsetzen.

Martin Singe

IN EIGENER SACHE

- Anlässlich des Gedenkens der Bombardierung der Stadt Dresden im Februar 2010 riefen Nazis zu einem Protestmarsch auf. Mit Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen wurden die verfolgt, die zur Gegendemonstration und zu Blockaden aufriefen. Auch nach der erfolgreichen Blockade behielt sich die Staatsanwaltschaft Dresden vor, die Unterstützer des Aufrufs „Nazifrei! Dresden stellt sich quer“ und „No pasarán – sie kommen nicht durch!“ strafrechtlich zu belangen. Mit einer Pressemitteilung protestierten wir gegen die Hausdurchsuchungen und stellten in einem Offenen Brief an die Staatsanwaltschaft heraus, dass die Blockaden die notwendigen Antworten der Bürger und Bürgerinnen auf die Nazis in Dresden sind. Die Informationen sind im Internet zu finden unter <http://www.grundrechtekomitee.de/node/339> (und node/338)

Selbstverständlich schicken wir die Infos gerne auch postalisch zu.

- Schon seit einiger Zeit verfolgt der freie Fotojournalist Timo Vogt, auch mit Unterstützung des Komitees für Grundrechte und Demokratie, das Projekt „Vater vergib mir, ich werde nicht für dein Land kämpfen“ – Eine Reise zu Gewissenstätern und Querulanten. Er porträtiert Deserteure und Fahnenflüchtige aus verschiedenen Ländern und war dafür in Norddeutschland, der Türkei, in Armenien, Afghanistan, Israel und Palästina unterwegs. Spätestens im Herbst werden wir die Fotos auf Veranstaltungen zeigen können und eine DVD dazu anbieten.

- Wir laden ein zum Ostermarsch in Büchel/Eifel am 4. April 2010. Hier lagern die letzten US-Atombomben. Deren Abzug und die Beendigung der nuklearen Teilhabe der Bundesrepublik sind die zentralen Forderungen der Aktion. Dieser Ostermarsch soll zugleich auf die Überprüfungskonferenz zum Atomwaffenperrvertrag im Mai in New York aufmerksam machen. Das Friedensforum 2/2010 erscheint mit dem Schwerpunkt „Atomwaffen abschaffen!“ Ende März. Beteiligen Sie sich und verbreiten Sie den Termin in Ihrer Region! Infos zum Ostermarsch in Büchel sind auf der Internet-Seite von "Gewaltfreie Aktion Atomwaffen abschaffen!"

www.gaaa.org

- Im Mai planen wir einen workshop in Berlin, bei dem wir uns gründlicher mit Fragen zu unserer Demonstrationsbeobachtung auseinandersetzen und Möglichkeiten der lokal unterstützten Umsetzung besprechen wollen. Interessenten können sich gerne im Kölner Büro melden.

- Unsere diesjährige Jahrestagung wird zum Thema „Menschenrechte“ vom 24. bis 26. September 2010 in Berlin stattfinden.



Join us on
Facebook

Seit Ende Februar hat das Komitee eine eigene Seite auf Facebook, dem aktuell größten „social network“ im Internet. Wer fortlaufend über unsere Aktivitäten und Stellungnahmen zum aktuellen Zeitgeschehen informiert werden möchte, kann sich hier als „Fan“ eintragen. Wir freuen uns auf Euch!

Spendenkonto

**Komitee für
Grundrechte und
Demokratie**

Volksbank Odenwald

Konto 8 024 618

BLZ 508 635 13